

Geschäftsordnung des Missionskonvents im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

1. Der Missionskonvent

Im Missionskonvent, im folgenden Konvent genannt, sammeln sich Gruppen und Personen aus dem Raum der Nordkirche und Nordschleswig, die sich an Zeugnis und Dienst der Mission beteiligen (Matth. 28,19f) und/oder sich in ökumenischen Partnerschaftsgruppen engagieren. Als ein Träger des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, im Folgenden ZMÖ genannt, weiß sich der Konvent besonders verantwortlich für die Aktivierung der missionarischen Arbeit in den Gemeinden.

Zur Regelung seiner in der Satzung des ZMÖ verankerten Aufgaben gibt sich der Konvent eine Geschäftsordnung.

2. Aufgaben des Konvents

- 2.1. Der Konvent dient dem Erfahrungsaustausch, der Information und der gegenseitigen Stärkung im Glauben.
- 2.2. Der Konvent hat die Aufgabe, die Wahlen nach § 5 (3) und § 6 (2) der Satzung des ZMÖ durchzuführen.
- 2.3. Der Konvent kann an die Generalversammlung und den Vorstand des ZMÖ Anträge richten.

3. Mitgliedschaft im Konvent

Mitglieder im Konvent können sein: Einzelpersonen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen und Einrichtungen, die im Bereich der Nordkirche und Nordschleswigs in der missionarisch-ökumenischen Arbeit engagiert sind.

4. Die Organe des Konvents

4.1. Der Arbeitsausschuss

- 4.1.1. Der Ausschuss besteht aus insgesamt neun Vertreterinnen und Vertretern des Konvents, darunter mindestens ein vom Konvent in den Vorstand des ZMÖ gewähltes Mitglied und jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.
- 4.1.2. Der Ausschuss wird vom Konvent für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist möglich.
- 4.1.3. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende des ZMÖ und die Direktorin bzw. der Direktor des ZMÖ können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- 4.1.4. Der Arbeitsausschuss bereitet die Zusammenkünfte und Wahlen des Konvents vor. Er sichert die Ergebnisse der Konvente und leitet mögliche Anträge an den Vorstand des ZMÖ weiter.
- 4.1.5. Der Arbeitsausschuss nimmt Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung entgegen und leitet sie mit einer Empfehlung zur Beschlussfassung an den Konvent weiter.
- 4.1.6. Der Arbeitsausschuss entscheidet über die Aufnahme in die Konventsliste gemäß 3. und über die Erteilung des Stimmrechts an Einzelpersonen.
- 4.1.7. Der Arbeitsausschuss gibt Anregungen, wie die Mitarbeitenden des ZMÖ die Verbindung zu den Gruppen und Einrichtungen erhalten und neu anknüpfen können.

4.2. Vorsitz im Konvent:

- 4.2.1. Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.
- 4.2.2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende übernimmt auch den Vorsitz des Missionskonvents und dessen Leitung.
- 4.2.3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung den Konvent nach Möglichkeit zweimal jährlich zu einer Zusammenkunft ein. Die Einladung soll mindestens vier Wochen vorher versandt werden.

4.2.4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet Anträge gemäß 2.3. der Geschäftsordnung an die Generalversammlung und den Vorstand des ZMÖ weiter.

4.3. **Geschäftsführung:**

Eine von der Leitungskonferenz des ZMÖ in Absprache mit dem Arbeitsausschuss zu benennende Referentin oder ein zu benennender Referent nimmt als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Arbeitsausschusses folgende Aufgaben wahr:

- beratende Mitarbeit im Arbeitsausschuss,
- Führen der Liste aller Mitglieder, der Gruppen sowie der Einzelpersonen,
- Protokollführung der Sitzungen des Arbeitsausschusses,
- technische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Konventes und des Arbeitsausschusses.

5. **Stimmberechtigung**

- 5.1. Bei der Wahl des Arbeitsausschusses und bei Sachanträgen haben alle anwesenden Konventsmitglieder Stimmrecht.
- 5.2. Für Wahlen zur Generalversammlung und zum Vorstand des ZMÖ nach § 5 (3) und § 6 (2)b) der Satzung des ZMÖ vom 28. März 2012 und für die Abstimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung erstellt der Arbeitsausschuss eine Liste der Stimmberechtigten.
- 5.3. Stimmberechtigt für Wahlen und Abstimmungen gemäß 5.2. sind
 - 5.3.1. je Gruppe und Einrichtung gemäß 3. bis zu zwei Delegierte
 - 5.3.2. und Einzelpersonen, denen der Arbeitsausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand des ZMÖ Stimmrecht erteilt hat.
- 5.4. Nicht stimmberechtigt für die Wahlen zum Vorstand des ZMÖ sind diejenigen Mitglieder des Konvents, die von einem Kirchenkreis in die Generalversammlung entsandt worden sind und bei den Wahlen zum Vorstand in einem gesonderten Wahlkörpergremium stimmberechtigt sind.
- 5.5. Die Liste der Stimmberechtigten ist mindestens sechs Wochen vor einem Konvent zu erstellen.
- 5.6. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist unzulässig.

6. **Beschlussfähigkeit**

- 6.1. Der Konvent ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Stimmberechtigte anwesend sind.
- 6.2. Für Anträge gemäß 2.3. genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für Änderungsanträge zur Geschäftsordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

7. **Wahlen**

- 7.1. Zur Vorbereitung der Wahlen stellt der Arbeitsausschuss eine vorläufige Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf. Sie soll die Vielfalt des Konvents berücksichtigen. Die Liste soll mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind.
- 7.2. Wählbar sind alle Mitglieder des Konvents, auch bei Abwesenheit während der Konventssitzung. Auf eine angemessene Vielfalt der Gewählten in Bezug auf Geschlecht, Beruf, Haupt- bzw. Ehrenamtlichkeit, regionaler Verortung und der Generationenzugehörigkeit ist zu achten.
- 7.3. Der Arbeitsausschuss versendet die vorläufige Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit der Einladung zur Konventssitzung. Ergänzungen dieser Liste müssen spätestens sieben Tage vor dem Konvent schriftlich bei der Geschäftsführung eingehen.
- 7.4. Zur Durchführung der Wahlen wählt der Konvent zu Beginn der Wahlhandlung einen Wahlausschuss.
 - 7.4.1. Der Wahlausschuss benennt eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter.
 - 7.4.2. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit des Konvents fest.
 - 7.4.3. Die Wahlen zur Generalversammlung und zum Vorstand erfolgen in unterschiedlichen Wahlvorgängen.
 - 7.4.4. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Generalversammlung erfolgt in der Regel durch Namensaufruf, für den Vorstand durch persönliche Vorstellung.

- 7.5. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Ankreuzen der Namen auf dem Stimmzettel. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind.
- 7.6. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlausschuss unmittelbar nach der Wahl. Das Ergebnis der Wahl hält der Wahlausschuss in einem Protokoll fest und gibt es bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.7. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen.
- 7.8. Scheidet ein vom Konvent gewähltes Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 13. April 2013 in Lübeck vom Missionskonvent angenommen.

Sie tritt durch Bestätigung des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit am 24. Mai 2013 in Kraft.